

An den amtierenden Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Görke, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130

Telefax 069 25626149

E-Mail bdv@bdv.de

www.bdv.de

03.03.2026

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reform der steuerlich
geförderten privaten Altersvorsorge“ (Altersvorsorgereformgesetz,
Drucksache 21/4088)
Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater**

Sehr geehrter Herr Görke,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die anstehende Sachverständigen-Anhörung im Finanzausschuss nutzen wir die Gelegenheit zu einer zweiten Stellungnahme zum so genannten Altersvorsorgereformgesetz. Wir nehmen dabei Bezug auf die Vielzahl der seit Veröffentlichung des Regierungsentwurfs geführten Gespräche mit Vertretern der Regierung, des Parlaments sowie der Finanzbranche, die zu einem besseren Verständnis des geplanten Gesetzesvorhabens maßgeblich beigetragen haben. Unsere nachfolgenden Anmerkungen sind insoweit als zusätzliche und ergänzende Hinweise zu unserer ersten Stellungnahme vom 08.12.2025 ([Link zur Stellungnahme](#)) zu sehen.

Unser Verband

Unser Verband steht für die Interessen seiner Mitglieder, rund 15.000 selbständige Beraterinnen und Berater der Finanzwirtschaft, die auf Provisionsbasis arbeiten und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zur Altersvorsorge und zur Vermögensbildung haben. Mit rund 1,5 Millionen vermittelten Riester-Renten und weit über 1 Millionen vermittelten, langfristigen Fondssparplänen gehören unsere Mitglieder zu den Marktführern. Und mit inzwischen jährlich über 2 Milliarden (!!) Euro Ablaufleistungen aus den von unseren Mitgliedern über Jahrzehnte vermittelten

Sparverträgen leisten wir längst einen ganz erheblichen Beitrag zur Alterssicherung in der Bevölkerung. Der Gesetzentwurf betrifft deshalb unser Tätigkeitsfeld direkt und vollumfänglich.

I. Übergeordnete „Ideologie“ des Gesetzentwurfes

Dem Gesetzentwurf liegen nach unserer Bewertung aus der „Vogelperspektive“ vier wesentliche Ausgangspunkte zugrunde:

1. Die fortschreitende **Digitalisierung**: Auch Finanzprodukte lassen sich inzwischen weitgehend digital abbilden, und der Bevölkerungsanteil derjenigen, die diese Möglichkeiten nutzen, nimmt kontinuierlich zu.
2. Die **aktienbasierte Vermögensbildung** ist Zinsprodukten langfristig überlegen, was die Rendite angeht. Sie führen deshalb zu einem höheren Alterssicherungsniveau. Durch den Markteintritt so genannter Neobroker hat der Bevölkerungsanteil, der auf diese Weise Vermögen bildet, vor allem in der jüngeren Generation in den letzten Jahren schnell zugenommen.
3. Die **Kosten von Finanzprodukten** sind durch die rund 10 Jahre anhaltende Niedrig- und Nullzinsphase in den Fokus geraten, weil Garantieprodukte (darunter auch die Riester-Rente) faktisch nahezu renditelos bleiben mussten.
4. Kunden sollen verbesserte **Wechselmöglichkeiten** haben. Dies soll den Wettbewerb fördern und Bestandskunden (mit Riester) nicht schlechterstellen.

Im Gesetzentwurf werden diese vier Trends aufgenommen, indem zukünftig:

1. Ein einfaches **Standardprodukt** breiten Bevölkerungskreisen einen möglichst beratungsfreien (und deshalb kostengünstigeren) Online-Zugang zur staatlich geförderten, privaten Altersvorsorge ermöglichen soll. Die Einfachheit soll durch eine begrenzte Anzahl von Anlageoptionen gewährleistet werden. Für alle staatlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukte soll außerdem zukünftig der Einschluss biometrischer Zusatzbausteine wie die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht mehr aus geförderten Beiträgen finanziert werden, um die Produkte einfacher zu halten.
2. Mit einem so genannten **Altersvorsorgedepot** auch reine Fondssparpläne ohne Biometrie und ohne Garantien staatlich gefördert werden sollen. Die bisher in weiten Teilen in zinsabhängige (sichere) Anleihen investierte private Altersvorsorge soll auf diesem Wege zukünftig stärker in Produktivvermögen (vor allem aktienbasierte Anlagen) gelenkt werden. Dies soll zu höheren Renditen und so zu einem höheren Alterssicherungsniveau führen.
3. Mit einem **Kostendeckel** für das Standardprodukt (1,5 Prozent) sowie dem **Verbot der Zillmerung** der Abschlusskosten niedrige Kosten gesetzlich adressiert werden.

4. Bestandskunden mit Riestervertrag entweder unter **Mitnahme des Altvertrages** einen neuen Vertrag mit neuen Bedingungen abschließen oder innerhalb des bestehenden Vertrages **auf die neue Fördersystematik wechseln** können. Außerdem soll durch das Zillmer-Verbot für Abschlusskosten der **Wechsel eines nach neuen Bedingungen abgeschlossenen Vertrages** kostengünstiger und deshalb attraktiver gestaltet werden.

Gerne nehmen wir zu diesen vier Ausgangsüberlegungen und darauf aufbauenden Inhalten des Gesetzentwurfs nachfolgend Stellung.

II. Digitalisierung

- Es ist richtig, dass die mit Smartphones und Tablets möglichen Anwendungen (Apps) der Digitalisierung einen unglaublichen Schub versetzt, nahezu die gesamte Bevölkerung erreicht und auch in der Finanzbranche Einzug gehalten haben. Erstens gilt dies aber nicht für die private Altersvorsorge und zweitens sehen wir erhebliche Risiken, wenn Menschen zukünftig dieses wichtige Thema per „Klick“ im Schnelldurchgang per „Execution Only“ erledigen:

Finanz-Apps haben sich vor allem über Neobroker den Weg gebahnt. Deren Apps beschränken sich aber auf die reine Vermögensbildung (Trading) Aktien, Kryptowährungen und ETFs. Hingegen gibt es keinen einzigen Neobroker, der private Rentenversicherungen anbietet. Direktversicherer, die Privatrenten kostengünstig online und ohne Beraternetz anbieten, gibt es seit Jahrzehnten. Ihr Marktanteil liegt unter 5 Prozent.

Alle anderen Verträge sind nicht per Digitalabschluss, sondern mit Unterstützung eines persönlichen Beraters zustande gekommen. Dies gilt auch für die rund 16 Millionen Riester-Verträge. Wenn aber Beratung, wie beim Standardprodukt, nicht gewünscht und mit dem Zillmer-Verbot deren adäquate Bezahlung faktisch unmöglich gemacht wird, wird die private Rentenversicherung in Zukunft kaum noch eine Rolle spielen. Repräsentative Umfragen ([Link zur Umfrage](#)) belegen aber, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebenslang garantierte Renten bevorzugt (siehe ausführlich Ziffer III.).

- Unsere Mitglieder berichten uns regelmäßig von Kunden, die Geld eigenständig digital über Neobroker in ETFs angelegt haben. Bei Verlusten wenden sie sich dann an ihren Berater. Dabei stellt sich heraus, dass fast immer keine oder sehr wenig Kenntnisse dazu bestanden haben, was der bzw. die ETFs konkret beinhaltet haben und vor allem, welche Auswirkungen dies haben kann. Übergewichte in bestimmten Sektoren und Regionen wie beim MSCI World mit Tech und USA sind den Menschen überhaupt nicht bewusst. Die Politik überschätzt völlig die Fähigkeit der Bevölkerung, aktienbasierte Altersvorsorge und deren Risiken alleine richtig einschätzen zu können. Sie hier beim so wichtigen Thema Altersvorsorge in „Execution-Only-Anwendungen“ ohne Beratung zu schicken, halten wir für grob fahrlässig.

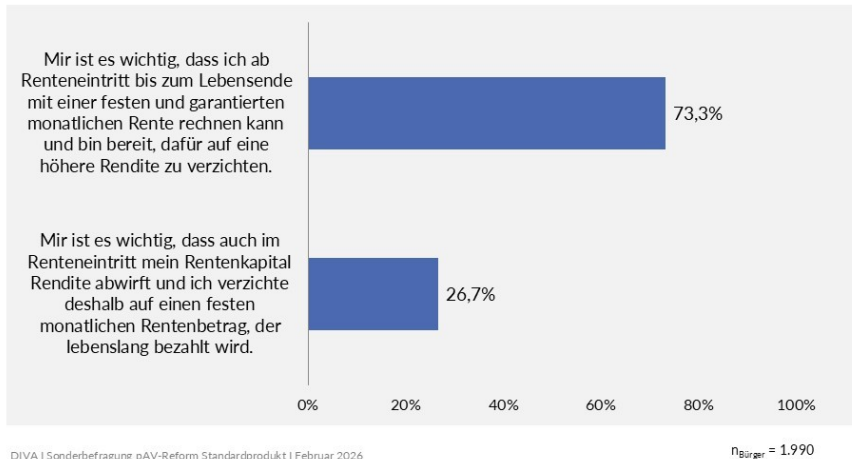
- Es ist nachvollziehbar, dass Altersvorsorgeprodukte einfach sein sollten, wenn sie ohne Beratung digital abgeschlossen werden sollen. Das Standardprodukt soll diesem Anspruch genügen. Wir haben dennoch Zweifel. Denn das Gesetz regelt, dass jeder Anbieter ein solches Standardprodukt vorhalten muss. Dies wird zu einer großen Vielfalt an Standardprodukten führen, die sich deutlich unterscheiden. Allein die jeweils zugrunde liegenden ETFs können sich, auch wenn die Auswahl begrenzt sein soll, sehr deutlich unterscheiden. Am Ende werden aber genau deshalb viele mit dem Standardprodukt nicht alleine, also ohne Beratung, zurechtkommen. Der gewünschte Ausschluss von Beratung geht also an den entstehenden Realitäten vorbei.
- Abschließend geben wir zum Stichwort Digitalisierung zu bedenken, dass trotz aller Fortschritte immer noch die Mehrheit der Bevölkerung grundsätzlich überfordert und deshalb passiv ist, wenn es um die Vermögensbildung und Altersvorsorge geht. Dagegen helfen auch die besten und einfachsten Apps, einfache Produkte und niedrige Kosten nicht, so wie es im Gesetzentwurf angedacht ist. Der Beweis sind die weiterhin immensen Bestände in zinslosen Sichteinlagen. Für die gibt es nämlich zum Beispiel mit simplen, kostengünstigen Geldmarktfonds längst eine ganz einfache Alternative, die auch digital gekauft werden könnte.

Die Menschen machen es trotzdem nicht, weil sie sich nicht auskennen. Oft fehlt in der allgemeinen Alltagsüberforderung durch Beruf und Familie auch die Eigenmotivation, sich „nach Feierabend“ oder am wohl verdienten Wochenende mit der komplexen Materie zu beschäftigen. Verdrängung und Passivität sind eher der Normalfall. Daran wird auch das einfachste und kostengünstigste Standardprodukt nichts ändern. Wir können uns nur wiederholen: Es bedarf des Anstoßes und der Hilfe eines Beraters.

III. Altersvorsorge mit Aktien

- Es ist auch aus unserer Sicht richtig, dass mit dem Gesetz die bisherige Bruttobeitragsgarantie (Riester) geöffnet wird. Denn auch die Beratungspraxis unserer Mitglieder zeigt, dass eine Rentengarantie nicht immer sinnvoll und gewünscht ist. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die Idee des Altersvorsorgedepots, das vor allem jüngeren Menschen mit sehr langem Anlagehorizont die Chance gibt, mehr Rendite zu erzielen.
- Eine ganz aktuelle, repräsentative Umfrage zeigt aber, dass mehr als 73 Prozent der Bevölkerung bei der Altersvorsorge einer lebenslang garantierten Rente den Vorzug geben und dabei bewusst Renditeeinbußen in Kauf genommen werden ([Link zur Umfrage](#)). Das Altersvorsorgedepot kann aber lebenslang garantierte Renten nicht abbilden und erreicht deshalb die Mehrheit der Bevölkerung nicht.

Wenn es um Ihre Altersvorsorge geht, in welcher der folgenden Gruppen würden Sie sich am ehesten einordnen?



Die Präferenz für lebenslang garantierte Renten ist begründet. Denn bei den meisten Bürgerinnen und Bürgern reicht die gesetzliche Rente allein nicht aus, um den Lebensstandard im Alter halten zu können. Eine Aufstockung mit einer korrespondierenden Privatrente ist sinnvoll. Darauf aufbauend kann, sofern es die Einkommenssituation zulässt, Vermögensbildung auf anderem Wege erfolgen.

Es wäre deshalb fatal, wenn durch gesetzliche Regelungen die private Rentenversicherung an den Rand gedrängt wird, weil beim Standardprodukt (nach unserem Verständnis des Gesetzentwurfs) Rentenversicherungen nicht favorisiert sind und Beratung ohnehin mit Blick auf den Kostendeckel nicht gewollt ist. Und außerhalb des Standardproduktes wird Beratung bzw. deren Finanzierung mit dem Zillmer-Verbot konterkariert. Vor diesem Hintergrund sind ein Standardprodukt ohne Rentenversicherung und ohne Beratung sowie das Zillmer-Verbot der falsche Weg. Beides grenzt die private Rentenversicherung aus.

- In der Begründung des Gesetzentwurfes und der gesamten politischen Diskussion dazu (einschließlich Frühstartrente) taucht immer wieder der Aspekt der finanziellen Bildung auf. Unsere Mitglieder bestätigen uns unisono, dass es dazu in der gesamten Bevölkerung erhebliche Defizite gibt. Im Grunde leitet sich die Existenz des gesamten Berufsstandes der Finanzberater daraus ab.

Es mag sein, dass der oder die eine oder andere sich vor dem Hintergrund neuer Möglichkeiten mit der Materie intensiver beschäftigt. Dies werden aber Einzelfälle sein. Und die junge Generation lernt derzeit über Neobroker mit Aktien, ETFs und Kryptowährungen eher nach dem Prinzip „Try and Error“ als mit fundiertem Erkenntniszuwachs. Wir warnen ausdrücklich davor, die Bedeutung und Wichtigkeit von Beratung zu unterschätzen und stattdessen die Bevölkerung in die vermeintliche Mündigkeit zu entlassen. Die ist nicht gegeben. Mit der Telekom-Aktie

gibt es ein warnendes Beispiel für allzu viel Aktien-Euphorie und deren Konsequenzen. Das Thema Altersvorsorge ist viel zu komplex, viel zu wichtig, und mit einem Altersvorsorgedepot viel zu risikobehaftet, um die Menschen damit ohne Beratung alleine zu lassen.

Das Thema birgt neben dem Risiko eklatanter Fehlentscheidungen auch das einer Reputationsschädigung für die Politik.

IV. Kosten

- Es ist nachvollziehbar und richtig, dass die Kosten von Sparprodukten stärker ins Blickfeld geraten, vor allem, wenn die Kapitalmärkte nahezu keine Rendite abwerfen, die dann am Ende durch die Kosten sogar „aufgefressen“ wird. Die über 10 Jahre andauernde Niedrig- und Nullzinsphase hat bei Riester-Renten genau dazu geführt.
- Wir weisen darauf hin, dass mit der Öffnung der Bruttobeitragsgarantie wieder die Möglichkeit besteht, nennenswerte Kapitalmarktrenditen zu erzielen. Dieser Effekt ist im Zweifel um ein Vielfaches wirkungsvoller als Kostenbegrenzungen. Außerdem steht Menschen mit Renditeorientierung mit dem Altersvorsorgedepot und ETF-Lösungen zukünftig eine kostengünstige, staatlich geförderte Variante zur Verfügung. Kostenregulierungen mit allen ihren Verwerfungspotentialen sind aus unserer Sicht in diesem neuen Umfeld nicht erforderlich, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Der Markt hat längst alles hervorgebracht, was politisch gewollt ist.
- Mit dem Zillmer-Verbot soll ein wichtiger Beitrag zur Kostensenkung geleistet werden, wenn ein Kunde seinen Vertrag wechseln will. Das Gegenteil wäre der Fall. Denn warum sollte ein zweiter Berater ohne angemessene Vergütung aktiv werden? Das Zillmer-Verbot wird also im Zweifel dazu führen, dass ein Vertrag mit ungünstigen Konditionen „auf alle Zeiten“ bestehen bleibt, weil sich mangels angemessener Bezahlung kein Berater findet. Und wenn sich der Kunde ohne Beratung alleine auf den Weg macht, fallen ohnehin kein zweites Mal Beratungskosten an.
- Unabhängig davon haben wir den Eindruck, dass die wirtschaftlichen Effekte des Zillmers überbewertet werden. Die Rahmenbedingungen wurden hierbei über die Jahre Schritt für Schritt zugunsten der Kunden verbessert: Der Kalkulationszeitraum wurde auf Jahre ausgeweitet, es gibt 5-jährige Provisionshaftzeiten für den Berater und es wurde ein Höchst-Zillmer-Satz von 25 Promille eingeführt. All dies hat sich bewährt.
- Ganz übergeordnet geben wir zu bedenken, dass Kostenunterschiede bei Altersvorsorgeprodukten viele Ursachen haben können. Fondsgebundene Rentenversicherungen sind nun einmal deutlich komplexer als ein DAX-ETF. Beide zielen auf völlig unterschiedliche Bedarfssituationen und haben insoweit zusammen mit den Kostenunterschieden ihre Berechtigung.
- Ganz sicher falsch ist, dass, wie so oft behauptet, hohe Kosten zu hohen Gewinnen bei Anbietern und Beratern geführt haben, während die Kunden das Nachsehen

hatten. Allein die Tatsache, dass es kaum noch Riester-Anbieter gibt, widerlegt diese Falschaussage. Kostenbegrenzungen führen also nicht zu Umverteilung von Unternehmensgewinnen, sie bringen vielmehr die Anbieter und Berater in wirtschaftliche Bedrängnis, was am Ende dem Markt das Angebot entzieht. Es gibt schon genug Kostenwettbewerb in der Branche, vor allem auch durch Neobroker und ETFs. Es bedarf keines zusätzlichen durch gesetzliche Regeln.

- Ebenso übergeordnet ist sich doch die Politik einig, dass in der aktuellen Situation mit inzwischen mehr als 3 Millionen Arbeitslosen positive Wirtschaftsimpulse dringend notwendig sind. Alle Unternehmen müssen Kostensteigerungen zum Beispiel aus Tarifierhöhungen, Sozialabgaben, Energiekosten sowie Regulierung und Bürokratie „verarbeiten“. Und nun soll diesem „Kostendruck von unten“ mit dem Altersvorsorgereformgesetz mit Kostendeckel und Zillmer-Verbot auch noch ein „Kostendruck von oben“ hinzugefügt werden? Im Handwerk nennt man so etwas Schraubstock. Wir warnen davor, vor allem der Lebensversicherungsbranche und dem Berufsstand der Berater politisch Schaden zuzufügen. Es gibt schon genug Wirtschaftszweige, die erheblich zu kämpfen haben.
- Nach unserem Verständnis sollte sich die Politik in einer sozialen Marktwirtschaft in der Gesetzgebung einem Interessensausgleich verpflichtet fühlen. Gesetze sollten nicht ausschließlich zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger ausgereizt werden, wenn damit die Wirtschaft in Schwierigkeiten gerät, die genau für diese Bürgerinnen und Bürger Arbeitsplätze schaffen soll. Seit der großen Finanzkrise besteht aber in der gesamten Finanzbranche genau diese Tendenz. Es ist an der Zeit, die Finanzwirtschaft wieder mehr in die Verantwortung und nicht mit Regulierung in Bedrängnis zu bringen.

V. Wechselmöglichkeiten

- Es ist zu begrüßen, wenn Altersvorsorgeverträge auch während der Vertragslaufzeit mit Blick auf veränderten Bedarf sowie auf das Preis-/Leistungsverhältnis überprüft und ggf. gewechselt oder angepasst werden können. Daraus sollte kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Wir halten es unbenommen dieser „Generalklausel“ für erforderlich, die Wechselmöglichkeit nicht pauschal durchgängig offen zu regeln.
- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestehende Riester-Verträge auf neue Produkte, also auch auf das Altersvorsorgedepot, übertragen werden können. Man stelle sich vor, ein Kunde macht davon Gebrauch und wechselt einige Jahre vor seinem Ruhestand von einem Vertrag mit lebenslang garantierter Rente in ein Altersvorsorgedepot mit Aktien-ETF und wenige Monate später geben die Aktienkurse weltweit deutlich nach. Der Gesetzentwurf lässt genau dieses Szenario zu. Ein Berater hätte von einem Wechsel abgeraten oder er hätte eine defensive Geldanlage empfohlen.

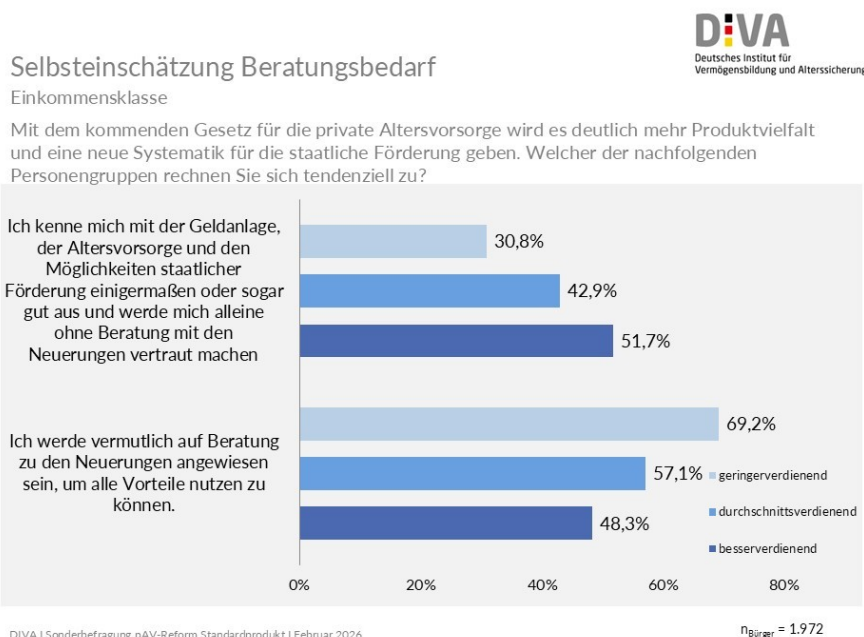
Dieses Beispiel halten wir für sehr relevant. Denn Riester-Renten sind einem Altersvorsorgedepot auf den ersten Blick (Renditechancen und Kosten) deutlich unterlegen, was zu einem unüberlegten Wechsel verführen kann. Die maßgeblichen Vorteile des Gesetzes auch für bestehende Verträge zu öffnen, ist deshalb der

richtige Weg. Lediglich der im Gesetzentwurf vorgesehene Umstieg auf die neue Förderung reicht hier aber nicht aus. Es muss nach unserer Auffassung unbedingt möglich sein, in einer bestehenden Riester-Rente auf eine fondsgebundene Variante mit höherer Aktienquote umsteigen zu können. Dies wird im Regelfall mit Beratung verbunden sein, da fast alle der bestehenden Riester-Verträge mit Hilfe von Beratern abgeschlossen wurden.

- Mit dem Zillmer-Verbot sollen die Wechselmöglichkeiten bei neu abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen verbessert werden. Es soll verhindert werden, dass ein Kunde bei einem Wechsel ggf. mehrfach Beratung in voller Höhe bezahlen muss. Die Begründung erscheint uns konstruiert. Wer sich von seiner Rentenversicherung trennen will, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Altersvorsorgedepot wechseln. Bei Fondssparplänen gibt es aber keine Zillmer-Möglichkeit.

Das Zillmer-Verbot hat ganz andere Konsequenzen, die bereits angesprochen wurden: Beratung wäre mit einer auf die Laufzeit verteilten Vergütung vollkommen unauskömmlich vergütet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anbieter von privaten Rentenversicherungen dieses Defizit ausgleichen können und wollen. In der Konsequenz werden private Rentenversicherung und die Beratung zur privaten Altersvorsorge mit dem Zillmer-Verbot ausgesteuert (siehe dazu auch das Gutachten des ifa Institutes Ulm zur Verteilung der Abschlusskosten, [Link](#)). Den Menschen wird genau das Produkt, das sie mehrheitlich wünschen und zu dem sie Beratung brauchen, entzogen.

Das Wechselargument geht hier ins Leere. Denn was soll gewechselt werden, wenn mangels Beratung und Abschluss keine private Altersvorsorge stattfindet? Erschwerend kommt hinzu, dass vor allem Menschen mit niedrigen Einkommen auf Beratung angewiesen sind. In der erwähnten Befragung bejahten dies rund 70 Prozent. Genau diese Menschen sind aber die Primär-Adressaten der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.



Die Zusammenhänge sind, empirisch nachweisbar, von erheblicher Tragweite: Bei Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 mussten anfangs die Abschlusskosten noch auf 10 Jahre verteilt werden, und die Provisionshaftung für die Vermittler war entsprechend lang. Nach „First-Mover-Effekten“ brach die Anzahl der Neuabschlüsse bereits im Jahr 2003 drastisch von 2,5 auf 0,5 Mio. Verträge ein. Erst nach Verkürzung der Haftungszeiten auf 5 Jahre mit entsprechenden Verbesserungen der Vermittlervergütung kam der Durchbruch: Nach 0,3 Mio. vermittelten Verträgen im Jahr 2004 lag das Neugeschäft im Jahr 2005 bei gut 1,1 und im Jahr 2006 bereits bei 2 Mio. (!!) Verträgen. Die Politik sollte ihre Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen.

VI. Sonstige Hinweise

- **Informationspflichten zu Entnahmemöglichkeiten:** Ein ganz wesentliches Motiv für die Vermögensbildung mit Fonds einschließlich ETFs ist die Entnahmemöglichkeit. D. h. bei Geldbedarf ist das angesparte Kapital im Zweifel binnen Sekunden liquide verfügbar. Wir haben die Sorge, dass gerade die Digitalanbieter wie Neobroker zukünftig das staatlich geförderte Altersvorsorgedepot massiv bewerben und anbieten, ohne dabei explizit und exponiert darauf hinzuweisen, dass entgegen den sonst üblichen Usancen Entnahmen bis ins Alter nicht bzw. nur zulagenschädlich möglich sind. Wir empfehlen, die Anbieter generell dazu zu verpflichten, auf diese Einschränkung entsprechend exponiert hinzuweisen. Es besteht sonst aus unserer Sicht erhebliches „Verärgerungs- und Enttäuschungspotential“, was der Intention des Gesetzes nicht zuträglich wäre.
- **Informationspflichten zur Langlebigkeit:** Es ist davon auszugehen, daß nennenswertes Interesse am Altersvorsorgedepot mit Auszahlplan entstehen wird, da viele Menschen zeitlich befristete, aber deutlich höhere monatliche Renten höher bewerten werden als lebenslang garantierte Renten. Dies wird, ob richtig oder falsch, gerade bei jungen Menschen, bei denen hohes Alter noch weit entfernt ist, der Fall sein. Allein um eine Unterschätzung des Langlebigkeitsrisikos zu vermeiden, raten wir an, Anbieter von Altersvorsorgedepots zu verpflichten, prominent auf das Langlebigkeitsrisiko hinzuweisen.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen, Erläuterungen und Argumenten Beiträge für eine sachgerechte Diskussion des Gesetzesentwurfes im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens liefern zu können. Insbesondere hoffen wir, dass die nach unserer Einschätzung wichtigsten „Webfehler“ des Gesetzes, die Einschränkungen für die private

Rentenversicherung und für die Beratung zur Altersvorsorge, noch korrigiert werden. Wir sind davon überzeugt, dass dies im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ist und dem Gesetz zu einem deutlich höheren Wirkungsgrad verhelfen würde.

Bundesverband Deutscher Vermögensberater

Dr. Helge Lach, Vorsitzender